

# SATZUNG

## Schützenverein Stöcken

VON 1898 e.V.

Mitglied des Deutschen Schützenbundes

Gemeindeholzstraße 3, 30419 Hannover



# **Satzung des Schützenvereins Stöcken von 1898 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Stöcken von 1898 e.V." und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 3210 im Vereinregister eingetragen. Er hat seinen Sitz In Hannover-Stöcken.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.  
Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Förderung des Schützenbrauchtums.
3. Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln.
4. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
5. Pflege und Förderung der musikalischen Tradition
6. Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung schießsportlicher Leistungen.
7. Pflege der Tradition des Stöckener Schützenfestes.
8. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Funktionen des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
10. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
11. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterweisung im Schießsport und Waffenkunde, durch regelmäßige Übungsabende und Teilnahme an Kreis- und Verbandsmeisterschaften.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Schützenvereins Stöcken von 1898 e. V. können alle unbescholtenen Personen werden.  
Beim Eintritt nicht volljähriger Personen ist die zustimmende Unterschrift des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

2. Jede Neuanmeldung ist den Mitgliedern durch Aushang im Schützenhaus sofort bekannt zu geben. Einsprüche gegen die Aufnahme sind spätestens 21 Tage nach Aushang in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet dann bei Einsprüchen über Aufnahme oder Ablehnung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod eines Mitgliedes
2. durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei die Kündigungsfrist bis zum 15.10.eines Geschäftsjahres einzuhalten ist.
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand bei
  - a) nachgewiesenem vereinsschädigenden Verhalten und Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - b) unehrenhaften Verhaltens,
  - c) Beitragsrückstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen wird.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.
5. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzuleiten.

## **§ 6 Ehrenmitglieder**

1. Verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Rechte als Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn § 5 Absatz 3 Anwendung findet.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins haben Vierteljahresbeiträge an den Verein zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
2. Bei Eintritt in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

3. Der Beitrag kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe vom Vorstand ermäßigt werden.

## **§ 8 Gliederung des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Hauptsportleiter

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem stellvertretenden Schriftführer
- c) dem stellvertretenden Schatzmeister
- d) dem 1. Sportleiter
- e) dem Damensportleiter
- f) dem Jugendsportleiter
- g) dem stellvertretenden Jugendleiter
- h) dem Leiter des Spielmannszuges

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gem. Ziff. 1 gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand gem. Ziff. 1 legt die Geschäftsordnung fest, beruft die Versammlungen ein und bestimmt deren Tagesordnung. Der erste Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit das Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gem. Ziff.1 leitet die Versammlung.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, entsprechend den sich weiterentwickelnden finanziellen, geschäftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen des Vereins, eine ständig auf dem jeweiligen Stand der Entwicklung befindliche Geschäftsführung wahrzunehmen. Die Geschäftsordnung ist diesen Entwicklungen anzupassen.
5. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

6. Im Rahmen der Geschäftsordnung ist zur Unterstützung des Vorstandes die Bildung von Kommissionen oder Ausschüssen möglich (auf Dauer oder auf Zeit).  
Leiter dieser Kommissionen oder Ausschüsse soll immer ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kommission sind nicht gleichzeitig Mitglieder des erweiterten Vorstandes, wenn sie nicht dem Personenkreis nach § 9 Abs. 2 angehören.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des erweiterten Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Ehrenrates
  - f) Wahl des Fahnenträgers
  - g) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Hierzu erfolgt eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind bis 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Einladung muss wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
3. Zur Unterrichtung der Mitglieder kann im zweiten Halbjahr eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses Verlangen schriftlich unter Angabe der Gründe und mit den entsprechenden Unterschriften versehen dem Vorstand zugestellt wird. Die Versammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Von allen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

1. Der Vorstand, erweiterter Vorstand, Kassenprüfer, Ehrenrat und Fahnenträger werden für einen Zeitraum von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Jahreshauptversammlung gem. § 10 Ziff. 2 im Amt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Offene Wahl ist zulässig, wenn nur ein Vorschlag zur Wahl steht und von keiner Seite Widerspruch gegen offene Wahl erhoben wird.
2. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des zu wählenden Mitgliedes zur Annahme einer Wahl vorliegt.
4. Die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes müssen in der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl eingesetzt werden.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
7. Alle Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen erfahren keine Berücksichtigung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Hauptkasse sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zu wählen. Diese haben vor der Jahreshauptversammlung eine eingehende Prüfung vorzunehmen und der Versammlung von dem Ergebnis Bericht zu erstatten. Der Ersatzkassenprüfer kann an der Kassenprüfung zur Arbeitsentlastung grundsätzlich teilnehmen. Zwischenprüfungen im Laufe eines Jahres sind zulässig.

## **§ 13 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Der Ehrenrat berät auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrenratlichen Verfahrens sein können. Die Stellungnahme und ggf. Empfehlung des Ehrenrates ist dem Vorstand und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet in dem Sachverhalt mit besonderer Berücksichtigung der Empfehlung des Ehrenrates unter Einhaltung von § 5 dieser Satzung.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede Änderung der Satzung ist dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 15 Auflösung**

Eine Auflösung, Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern mindestens 7 der anwesenden Mitglieder gegen einen entsprechenden Antrag stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 16 Vermögensbindung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Verband Hannoverscher Schützenvereine e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in Niedersachsen im Sinne der Richtlinien des Finanzamt zu verwenden hat.

## **§ 17 Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen somit dem Datenschutz. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des Verbandes Hannoverscher Schützenvereine, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2008 beschlossen worden. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Klaus Isenbarth**  
**1. Vorsitzender**

**Michael Pawlenka**  
**1. Schriftführer**